



Erdöl/gasförderzins

Am **06.06.1904** wurde in der Gesetzsammlung für die königlich-preußischen Staaten eine Gesetzänderung des allgemeinen Berggesetzes über die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl um einige Bestimmungen des Gesetzes vom **24.06.1865** ausgedehnt.

§ 2

Wird die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl von mehreren Personen betrieben, so sind diese, sofern ihre Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, verpflichtet, mittels notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen, welchem die Befugnis zusteht, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Beteiligten mit voller rechtlicher Wirksamkeit in Empfang zu nehmen und letzterer bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde zu vertreten.

Wilhelm (König von Preußen)

Nendorf 01.03.1934

Die unterzeichneten Grundeigentümer bevollmächtigen hiermit den Sachbearbeiter der Kreisbauernschaft, Herrn Krull, Stolzenau, einen Erdölabbauvertrag über ihren gesamten in dem Gemeindebezirk Nendorf gelegenen Grundbesitz abzuschließen unter der Bedingung, dass die in dem beigegeführten Vertrag enthaltenen Bestimmungen und im übrigen folgende im voraus zu zahlenden Entschädigungen vereinbart werden: Wartegeld ab **01.01.1935** = 1 RM (Wert 1/2790 K/gr. Feingold) pro Jahr und Morgen, Oberflächenentschädigung pro Bohrplatz 1. Jahr 750,-RM, 2. und folgende Jahre 500,- RM und Förderzins 5 %. Die Interessenschaft der Grundeigentümer soll bei Abschluß des Vertrages gewählt werden. Die Rechtsberatung der Interessenschaft soll die Kreisbauernschaft Stolzenau übernehmen. Sie erhält dafür 1 % des Wartegeldes.

Am **20.04.1934** wurde dieser Vertrag mit der Gewerkschaft Elisabeth IV Hamburg und den 139 Eigentümer der Gemeinde Nendorf, sowie deren Flächen in den angrenzenden Gemeinden Hibben, Uchte, Huddestorf, Hoysinghausen und Frestorf abgeschlossen.

Der Vertrag wird zunächst bis zum 01.01.1955 abgeschlossen.

§ 1

Sollte der Unternehmer bei Ablauf dieser Zeit nicht mehr fördern, so haben die Grundeigentümer das Recht, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, es sei denn, daß der Unternehmer bereit ist, in Zukunft das **Doppelte** zu zahlen. In diesem Falle verlängert sich die Vertragsdauer um 5 Jahre.

§ 2

Sollte nach dem 01.01.1955 noch gefördert werden, so verlängert sich dieser Vertrag um weitere 5 Jahre, und zwar ohne Steigerung des Wartegeldes, vorausgesetzt, so lange die Förderung noch so hoch ist, dass der zu zahlende Förderzins mindestens das Doppelte des zu zahlenden Wartegeldes beträgt. Die gleiche Vertragsverlängerung tritt bei Ablauf dieser 5 Jahre bei gleichen Voraussetzungen ein und immer so weiter. Der Unternehmer verpflichtet sich, innerhalb 5 Jahre nach Vertragsabschluß mit einer Tiefbohrung in dem

Bohrbezirk zu beginnen. Eine Bohrung ist bis zum **27.04.1939** in einer der 8 Gemeinden Nendorf, Hibben, Müsleringen, Frestorf, Huddestorf, Diethel/Langern, Raddestorf oder Harrienstedt zu beginnen.

Der Vorstand:

Hoffmeyer 85,
Meyer 82,
Wehrs 84,
Bornkamp 116
Müller 117

16.05.1934

Erweiterung auf andere Bodenschätze.

Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen: Erdgas, Erdwachs, Asphalt und die wegen ihres Gehaltes an Bitumen von dem Oberbergamt als technisch verwendbar erklärten Gesteine.

Der preußische Ministerpräsident Göring

22.12.1934

Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen

§ 1

Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl steht allein dem Staate zu, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 3

- 1.) Mit dem Inkrafttreten der Verordnung erlischt das Recht des Grundeigentümers zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl.
- 2.) Unberührt bleiben jedoch die Verträge über die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, die der Grundeigentümer vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen hat. Der aus einem solchen Verträge Berechtigte erhält das bezeichnete Recht auch für die ihm gehörigen Grundstücke, so lange sie nach der Entscheidung des Oberbergamtes den Betriebszwecken seines Erdölunternehmers dienen.

Der preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit – Schacht

Am **09.02.1935** wird folgende Änderung des vereinbarten Vertrages vereinbart:

- 1.) Wartegeld = 1 RM pro ha (davor Morgen)
- 2.) Der Bohrbezirk umfaßt weiter die 8 Gemeinden.
- 3.) Dem Erdölabbauvertrag sollen ab **30.11.1939** lediglich die im Gemeindebezirk Nendorf gelegenden Grundstücke unterliegen. (wie heute z.B. die Jagdgenossenschaft, vor dem 30.11.1939 alle zum Hof gehörenden Flächen, auch außerhalb)

Alle Verträge wurden von der Erdölgesellschaft wahrscheinlich **1955** nicht verlängert oder gekündigt. Für Nendorf und Hoysinghausen gibt es keine existierenden Verträge mehr.

Der ehemalige Reichstagsabgeordnete Kiel aus Uchte sorgte dafür, dass die Grundbesitzer aus den Gemeinden Uchte und Hamme die Kündigung nicht annahmen, daher wird in diesen Gemeinden 3-5 % Förderzins nach den Flächen vom **24.05.1934** gezahlt. Sollte in Nendorf Erdöl oder Erdgas gefördert werden, wird kein Förderzins an Flächenbesitzer gezahlt, sondern 30 % an den Staat.

Werner Hillmann